



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 07. September 2026
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname: Ampega Balanced 3 - P (a); Ampega Balanced 3 - I (a)
ISIN: DE000A12BRK1, DE000A0MUQ30
Auftragsnummer: 260912000090
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

Ampega Balanced 3
Anteilklasse I (a), ISIN: DE000A0MUQ30
Anteilklasse P (a), ISIN: DE000A12BRK1

- A. Hinsichtlich der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für OGAW-Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die am 16.04.2026 für das OGAW-Sondervermögen „Ampega BasisPlus Rentenfonds“ (Anteilklasse P (a), ISIN: DE000A2P23S8; Anteilklasse I (a), ISIN: DE000A2P23T6) veröffentlichten AAB.
- B. Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des oben genannten OGAW-Sondervermögens treten mit Wirkung zum **12.10.2026** in Kraft:
- a) In § 2 Absatz 1 BAB wurde die Formulierung zur Kapitalbeteiligungsquote an das aktuelle Muster angepasst.
 - b) In § 2 Absatz 2 BAB wurde die Formulierung zum Erwerb von Wertpapieren angepasst. Diese lautet nunmehr: „Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen angelegt werden.“
 - c) In § 2 Absatz 6 BAB wurde die Formulierung zur Investition in Investmentanteile aktualisiert.
 - d) In § 4 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 BAB wurden die Unterscheidungsmerkmale von Anteilklassen konkretisiert.
 - e) Die Formulierungen der Kostenklausel in § 8 BAB wurden an die aktuelle Formulierung der BaFin Musterkostenklausel angepasst. Dabei wurde die Möglichkeit zur Entnahme einer Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens aus Absatz 1 in den Aufwendungstatbestand des Absatzes 5 verschoben.
 - f) In § 9 Absatz 5 BAB wurde das Wort „jederzeit“ gestrichen.
 - g) Abschließend gab es redaktionelle Korrekturen.

Die BaFin hat diese Änderungen der BAB mit Bescheid im August 2026 genehmigt.

Aufgrund der obigen Änderungen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anteile an die Ampega Investment GmbH zurückzugeben. Die Ampega Investment GmbH wird dafür keine Kosten berechnen.



Dieses Angebot gilt bis einschließlich 09.10.2026, 16:00 Uhr. Die Frist kann, von der Ihrer depotführenden Stelle abweichen. Maßgeblich ist der Orderschluss Ihrer depotführenden Stelle. Möchten Sie von diesem Angebot Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder Ihre depotführende Bank.

Mit Wirkung zum **12.10.2026** werden die Anlagebedingungen des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im September 2026

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und

der Ampega Investment GmbH, Köln,

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Ampega Balanced 3,

die nur in Verbindung mit den

für dieses Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW- Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:



1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend AABen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mehr als 50% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.
2. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen angelegt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Aktien und verzinsliche Wertpapiere. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - 4.1 Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.
 - 4.2 Europäische Union
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, Europäische Gemeinschaft
 - 4.3 Andere EU-Mitgliedstaaten
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern
 - 4.4 Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
Island, Liechtenstein, Norwegen

- 4.5 Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind
Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
6. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen inklusive börsengehandelter Fondsarten (ETFs) angelegt werden. Hierbei können Anteile an allen nach Maßgabe des Satz 1 zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentvermögen erworben werden. Es bestehen keine Höchstgrenzen bezüglich der Anteile dieser einzelnen Arten am Gesamtportfolio der gemäß Satz 1 zu erwerbenden Investmentvermögen. Bei der Auswahl der zu erwerbenden Investmentvermögen werden insbesondere deren Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt Anlagebedingungen sowie die Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht betrachtet. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen einsetzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das OGAW- Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW- Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.



4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 3,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Sachauskehr

Die Gesellschaft kann das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) im Wege der Sachauskehr befriedigen. Bei der Sachauskehr tritt an die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises die Übertragung von Vermögenswerten aus dem OGAW-Sondervermögen auf den Anleger. Die Auswahl der Vermögenswerte liegt unter Berücksichtigung von § 98 Absatz 4 Satz 2 KAGB im Ermessen der Gesellschaft. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Sachauskehr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 8

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen.

2. Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Gesellschaft zahlt für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.
- b. Die Gesellschaft zahlt für Kosten und Leistungsentgelte Dritter, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivate-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten berechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:



- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW- Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m. Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte
Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen;
- n. die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten);
- o. Steuern insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines Kalenderjahres.

7. Erwerb von Investmentanteilen



Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne können - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 10

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§ 12



Namensbezeichnung

Die Rechte der Anleger, welche die Anteile unter vormals gültiger Namensbezeichnung erworben haben, bleiben unberührt.

§ 13

Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.